

Stromautobahn

Netzentwicklungsplan 2035 (2021)

In der gerade abgelaufenen mehrwöchigen Frist der Konsultation des Netzentwicklungsplan Strom 2035 (2021) konnten alle Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und sonstige Vereinigungen wie auch die Bürgerinitiativen zum am 29.01.2021 veröffentlichten NEP 2035 (2021) Stellungnahme nehmen.

Was versteht man unter dem Netzentwicklungsplan? Hierzu lautet es auf der Homepage von www.netzentwicklungsplan.de:

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (Anmerkung: 50Herz, Amprion, TenneT und TransnetBW) zeigen mit diesem ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2035, Version 2021, den benötigten Netzausbau für die nächsten Jahre auf. Der NEP-Bericht beschreibt keine konkreten Trassenverläufe von Übertragungsleitungen, sondern er dokumentiert den notwendigen Übertragungsbedarf zwischen Netzknoten. Das heißt, es werden Anfangs- und Endpunkte von zukünftigen Leitungsverbindungen definiert sowie konkrete Empfehlungen für den Aus- und Neubau der Übertragungsnetze an Land und auf See in Deutschland gemäß den Detailanforderungen im § 12 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) gegeben.

Im Teil 1 werden auf 190 Seiten beispielsweise Prozess und Methodik, dem Szenariorahmen, der Off-Shore-Netzausbaubedarfsermittlung und diversen Simulationen und Analysen geschrieben. Im Teil 2 folgend dann auf 507 Seiten die entsprechenden Projektsteckbriefe der einzelnen On- und Offshore-Maßnahmen. Der für Altdorf relevante Teil geht v.a. um die Juraleitung P53 von Raitersaich über Ludersheim und Sittling nach Altheim bei Landshut. Im Netzentwicklungsplan wird dieser Teil als Maßnahme „M54 Raiterseich/West – Ludersheim“ mit 45 km und „M350 Ludersheim – Sittling – Altheim“ mit 135 km aufgelistet (NEP 2035 (2021), Teil 2, Seiten 411 – 414).

Hier ist vorgesehen, die bestehende 220-kV-Leitung durch eine 380-kV-Doppelleitung mit einer Stromtragfähigkeit von 4.000 A je Stromkreis aufzurüsten (Netzverstärkung). Im Weiteren sind die Maßnahmen des Neubaus einer 380-kV-Schaltanlage mit je zwei 380/110-kV-Transformatoren in Ludersheim aufgeführt (Netzausbau). Die bestehende kleinere Bestandsleitung mit 220-kV-Leistung soll zurückgebaut werden. Als Drehstroh-Pilotprojekt ist eine Teil-Erdverkabelung nach § 4 Bundesbedarfsplangesetz erstmalig hier möglich. Die beiden Projekte sind in der Vorbereitung des Planungs- und Genehmigungsverfahrens und weisen eine avisierte Inbetriebnahme zwischen 2026 und 2028 aus. Eine Prüfung alternativer Netzverknüpfungspunkte wurde lt. NEP 2035 (2021) nicht vorgenommen, da es sich um eine bestehende Leitung handelt. Das Projekt P53 wurde bis dato im NEP 2014 (2014), NEP 2030 (2017) und NEP 2030 (2019) von der Bundesnetzagentur bestätigt und als Vorhaben Nr. 41 im Bundesbedarfsplan ausgewiesen.

Im Rahmen der Konsultation wurde nun seitens der Stadt Altdorf als auch den Bürgerinitiativen die Maßnahme der Juraleitung P53 abgelehnt und wie folgt begründet:



1. Der NEP 2035 (2021) weist keine rechtliche Auseinandersetzung mit den relevanten unionsrechtlichen Anforderungen an die Bedarfsfeststellung für Netzausbauvorhaben aus, d.h. es werden geltendes europäisches Recht als auch die Maßnahmen zur Sicherstellung der energie- und klimapolitischen Ziele und Vorgaben der Energieunion nicht entsprechend berücksichtigt.
2. Der NEP 2035 (2021) berücksichtigt nicht alle Details des Szenariorahmens und ist somit als nicht vollständiger Netzentwicklungsplan zur Konsultation veröffentlicht worden.
3. Die rechtliche Anforderung der Berücksichtigung einer Kosten-Nutzen-Analyse bei der Erstellung der nationalen Energie- und Klimapläne muss auch bei der Planung und Zulassung des Baus neuer Verbindungsleitungen beachtet werden, d.h. der sozioökonomische und ökologische Nutzen muss die Kosten übersteigen. Hierbei müssen auch die Folgekosten des Netzausbau berücksichtigt werden. Da dies bis dato nicht nachgewiesen werden konnte, ist die Einstufung der Juraleitung P53 als PCI-Leitung nicht vorzunehmen (PCI = Vorhaben von gemeinsamem Interesse).
4. Das Netzmodell der TenneT begründet den Netzausbau mit einer zu hohen Strombelastung. Im NEP 2035 (2021) werden jedoch keine Aussagen zum NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau) dargelegt. Somit wird beispielsweise eine Netzverstärkung durch Umbeseilung (Austausch der Leiterseile gegen Hochtemperaturseile, Erhöhung der Anzahl der

Seile) in keinster Weise berücksichtigt. Mit dieser einfachen Maßnahme wäre es möglich die von TenneT genannte Überlastung vollständig zu beheben.

5. Die Bewertung von Mindestabständen, gesundheitlichen Gefahren als auch die Auswirkungen auf Fauna und Flora werden im NEP 2035 (2021) nicht entsprechend berücksichtigt.
6. Alternativoptionen wie die Doppelleitung zwischen den Umspannwerken Irsching im Norden und Ottenhofen (380 kV) und Neufinsing (220 kV) im Süden oder auch die Leitung von Schwandorf nach Pleinting werden nicht ausreichend berücksichtigt. Auch hier könnten Maßnahmen zur Verringerung von Überlastungen durchgeführt werden, die bis dato im NEP 2035 (2021) keine Berücksichtigung fanden.
7. Durch eine enge Kooperation zwischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern wäre es möglich, weiteres Optimierungspotential zu wecken, beispielsweise bei der Optimierung von älteren Bestandsleitungen. Leider sind in dieser Richtung noch keine Maßnahmen berücksichtigt worden.
8. Die Ertüchtigung der Juraleitung P 53 dient v.a. dem Umstand, dass die seltenen Stromspitzen abgedeckt werden sollen. Die Auslastung der P53 wird von der Bundesnetzagentur lediglich mit 11%, die maximale Auslastung mit 40% angegeben (NEP 2019 (2030), B, S. 186). Dies widerspricht jedoch der Zielsetzung einer kostengünstigen Stromversorgung.
9. Es erfolgt bei der Erarbeitung der deutschen Netzentwicklungspläne weder eine Berücksichtigung der Stromproduktions- als auch Netzausbaukosten als auch der Auswirkungen der diversen Maßnahmen zur Reduzierung der Stromversorgungskosten. Somit fehlen Kosten-Nutzen-Berechnungen gänzlich.
10. Die im NEP 2035 (2021) prognostizierten erheblich geringeren Stromexporte in Richtung Österreich und Schweiz sollten eine neue Prüfung der Notwendigkeit der Juraleitung P53 nach sich ziehen, was bis dato nicht erfolgte.

Fazit:

Die Erforderlichkeit der Maßnahmen des Projektes Juraleitung P 53 konnten im NEP 2035 (2021) nicht belegt werden. Die Kosten-Nutzen-Analysen und die Bestätigung des Bedarfs sind bis heute nicht erfolgt, rechtliche Vorgabe und aktuelle Details werden nicht ausreichend berücksichtigt.

Alles in allem zeigt sich, dass die Netzentwicklungspläne in dieser Art und Weise nicht akzeptiert werden können und daher seitens der Bürgerinitiativen abgelehnt werden. Beispielsweise erfolgt auch die Einbindung der Stakeholder wie Kommunen, Gesellschaft und Verbände bzw. Vereine erfolgt nur sehr geringfügig, d.h. Bedenken und konstruktive Kritik als auch Vorschläge werden i.d.R. ignoriert.

Das Ziel einer erneuerbaren, dezentralen, regionalen und bezahlbaren Energiewende wird mit den Maßnahmen aus den Netzentwicklungsplänen und der intransparenten Vorgehensweise nicht erreicht werden können.

Ralph Kubala

BI Raumwiderstand Altdorf/Burgthann

